

BVGer E-7063/2017 vom 20. Dezember 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7063_2017

FR: TAF E-7063/2017 du 20 décembre 2017

IT: TAF E-7063/2017 del 20 dicembre 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

2.1 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Ausländerrecht richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen einen Nichteintretensentscheid ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz bei vollständig und richtig festgestelltem Sachverhalt auf das Asylgesuch zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3

3.1 Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Jeder Asylantrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Falle eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO [sog. Versteinerungsprinzip]; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

E. 3.2

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4

4.1 Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, die deutschen Behörden hätten das Ersuchen des SEM um Übernahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO gutgeheissen, nachdem er bereits in früheren Dublin-Verfahren am 13. Januar 2016 und am 29. März 2017 nach Deutschland überstellt worden sei. Deutschland sei deshalb für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig. Konkrete Anhaltspunkte, wonach Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkomme, würden keine bestehen. Im deutschen Asyl- und Aufnahmesystem würden keine systemischen Mängel existieren. Ferner würden auch keine Gründe gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO vorliegen, welche die Schweiz verpflichten würde, das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu prüfen. Es sei nicht von einer tatsächlichen, dauerhaften und gelebten Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und dessen Ehefrau im Sinne von Art. 8 EMRK auszugehen. Seine Ehefrau könne professionelle Betreuungsangebote in der Schweiz in Anspruch nehmen und sowohl während der Rekonvaleszenz als auch im Falle weiterer Behandlungen für die Kinder anderweitige Betreuungsmöglichkeiten beanspruchen. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis liege nicht vor. Für eine Anwendung der Souveränitätsklausel gebe es keine Gründe.

E. 4.2

Den Erwägungen der Vorinstanz entgegnete der Beschwerdeführer, das SEM habe im Wiederaufnahmegesuch an Deutschland vom 3. November 2017 die Voraussetzungen gemäss Art. 23 Abs. 4 Dublin-III-VO nicht befolgt. Im Gesuch werde nicht erwähnt, dass seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder von ihm abhängig seien und eine stabile Familienbeziehung vorliege, welche bereits in Angola gelebt worden sei. Auch die dazugehörigen Beweismittel habe die Vorinstanz nicht erwähnt. Das rechtliche Gehör sei ihm erst nach der Stellung des Wiederaufnahmegesuchs und nach Gutheissung desselben gewährt worden. Deshalb habe die Vorinstanz den deutschen Behörden nicht alle wesentlichen Beweismittel einreichen können. Es wäre ihr möglich gewesen, mit dem Wiederaufnahmegesuch zu warten, zumal sie dafür nach Stellung des Asylgesuchs drei Monate Zeit gehabt hätte. Gestützt auf Art. 16 Dublin-III-VO hätte die Vorinstanz auf sein Asylgesuch eintreten müssen, da seine minderjährigen Kinder und die kranke Ehefrau auf seine Unterstützung angewiesen seien. Seit nunmehr (...) Jahren bestehe die Beziehung zu seiner Ehefrau. Sie würden seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 2015 zusammenleben und seien lediglich zufolge seiner Ausweisung getrennt gewesen. Eine erneute Trennung stehe im Widerspruch zum übergeordneten Kindwohl. Eine schriftliche Bestätigung zum Wunsch des Zusammenlebens beider Ehegatten werde nachgereicht.

E. 4.3

Das vorliegend zu behandelnde Asylgesuch vom 19. Oktober 2017 ist das dritte Asylgesuch des Beschwerdeführers in der Schweiz, mithin in einem Dublin-Mitgliedstaat. Es handelt sich vorliegend um eine take back-Konstellation, bei der grundsätzlich keine erneute Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III der Dublin-III-VO stattfindet (vgl. BVGE 2012/4 E 3.2.1 m.w.H.). Die Vorinstanz stellte bei den deutschen Behörden zu Recht gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ein Gesuch um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers. Den Gesundheitszustand der Ehefrau und das damit zusammenhängende angebliche Abhängigkeitsverhältnis der Kinder zum Beschwerdeführer musste sie nicht erwähnen. Art. 16 Dublin-III-VO regelt nicht den Inhalt des Wiederaufnahmegesuchs, sondern kommt zur Anwendung, wenn die betroffenen Personen schriftlich ihren Wunsch zur Zusammenführung des Antragstellers mit der abhängigen Person kundtun (vgl. Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO). Weiter durfte die Vorinstanz das Gesuch bereits vor der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einer allfälligen Überstellung nach Deutschland einreichen und musste nicht die Stellungnahme des Beschwerdeführers abwarten. Die deutschen Behörden hiessen das Gesuch am 3. November 2017 gut. Die grundsätzliche Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens ist damit gegeben. Anzeichen für systemische Mängel im Asyl- und Aufnahmeverfahren Deutschlands liegen keine vor.

E. 4.4

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7613/2016 vom 11. Januar 2017 wurde unter E. 4.4 ausführlich dargelegt, weshalb keine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau vorliegt. Eine Änderung der Verhältnisse zum heutigen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer stellte sein drittes Asylgesuch am 19. Oktober 2017 und hält sich somit erst seit knapp zwei Monaten wieder in der Schweiz auf. Er führt zwar aus, mit seiner Ehefrau an der gleichen Wohnadresse zu leben, macht jedoch zu einem allfällig gelebten Familienleben keinerlei weitere Angaben. Allein aus einer gemeinsamen Wohnadresse und dieser kurzen Dauer des Zusammenlebens kann nicht auf ein durch Art. 8 EMRK geschütztes Familienleben geschlossen werden. Als abhängige Personen gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO gelten Kinder, Geschwister oder Elternteile des Antragstellers. Weiter muss eine familiäre Bindung zum genannten Personenkreis vorliegen, welche bereits im Herkunftsland bestanden hat. Gemäss den eingereichten Arztberichten wurde seine Ehefrau am 23. Oktober 2017 operiert und konnte bereits vier Tage später in gutem Allgemeinzustand aus dem Spital entlassen werden. Angaben zu weiterem Behandlungsbedarf liegen nicht vor. Der Gesundheitszustand der Ehefrau ist gemäss bestehenden Akten nicht derart gravierend, als dass sie ihre elterlichen Pflichten nicht mehr wahrnehmen könnte. Die Kinder sind deshalb nicht vom Beschwerdeführer abhängig. Zudem fehlt es auch am schriftlichen Antrag auf Zusammenführung mit den abhängigen Personen und es ist nicht von einer bereits im Herkunftsland gelebten Beziehung zu den in der Schweiz geborenen Kindern auszugehen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO). Eine weitergehende Änderung des Sachverhalts im Vergleich zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Januar 2017 liegt nicht vor und auch hinsichtlich der Interessensabwägung kann auf dieses verwiesen werden (vgl. E-7613/2016 E 4.4). Es besteht kein überwiegendes privates Interesse des Beschwerdeführers an einer Anwesenheit im Rahmen eines Asylverfahrens in der Schweiz.

E. 4.5

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Vorinstanz bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) Ermessen zukommt

(vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind.

E. 4.6

Die Vorinstanz ist somit zutreffend von der Zuständigkeit Deutschlands ausgegangen und in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten. Für einen Selbsteintritt der Schweiz besteht kein Anlass. Allfällige Vollzugshindernisse sind nicht mehr zu prüfen, da das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (vgl. BVGE 2010/45 E. 10). 5.5.1 Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Rechtsbegehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden. 6. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 15. Dezember 2017 verfügte Vollzugsstopp dahin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.